

## Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 0631

vom 21. April 2015

### Stellungnahmen zu den persönlichen Vorstössen; Landratssitzung vom 30. April 2015

|  |          |  |
|--|----------|--|
| 14   | 2013/308 | Postulat von Klaus Kirchmayr vom 5. September 2013: Vollzugsprobleme bei Sorgerechtsfragen / Kampf-Scheidungen?  |
| ://: Das Postulat wird entgegen genommen und zur Abschreibung beantragt (siehe Beilage). |          |  |
| 15   | 2014/017 | Postulat von Hans-Jürgen Ringgenberg, SVP: Beteiligung des Bundes an den Kosten für Gefängnisplätze.   |
| ://: Das Postulat wird entgegen genommen und zur Abschreibung beantragt (siehe Beilage). |          |  |
| 17   | 2014/405 | Postulat von Hans-Jürgen Ringgenberg, SVP: Gesuchs-Vereinfachung für Swisslos-Fonds-Gelder.  |
| ://: Das Postulat wird zur Ablehnung beantragt (siehe Beilage).                          |          |  |
| 19   | 2014/377 | Motion von Klaus Kirchmayr, Grüne: 50% des Gewinnanteils der Nationalbank zur Schuldentrückzahlung verwenden.  |
| ://: Die Motion wird als Postulat entgegen genommen (siehe Beilage).                     |          |  |
| 20   | 2014/399 | Motion von Pia Fankhauser, SP: Rahmengesetz für Kantonsbeiträge an gemeinnützige Institutionen.  |
| ://: Die Motion wird als Postulat entgegen genommen (siehe Beilage).                     |          |  |
| 21   | 2014/402 | Motion von Marie-Theres Beeler, Grüne: Schluss mit Pendlerabzügen, die als Steuersparmodell dienen.  |
| ://: Die Motion wird als Postulat entgegen genommen (siehe Beilage).                     |          |  |
| 22   | 2014/403 | Postulat von Marie-Theres Beeler, Grüne: Streichung der Prämienverbilligung für junge Erwachsene - für eine faire Anwendung des Gesetzeswillens bei geschiedenen Partnern. |
| ://: Das Postulat wird zur Ablehnung beantragt (siehe Beilage).                          |          |  |
| 23   | 2014/378 | Postulat von Klaus Kirchmayr, Grüne: Überprüfung Wirtschaftsoffensive.   |
| ://: Das Postulat wird entgegen genommen und zur Abschreibung beantragt (siehe Beilage). |          |  |
| 24   | 2014/400 | Motion von Marianne Hollinger, FDP: Prognose für Pflegebetten im Baselbiet womöglich viel zu hoch!   |
| ://: Die Motion wird als Postulat entgegen genommen (siehe Beilage).                     |          |  |
| 25   | 2014/425 | Motion von Franz Meyer, CVP: Spital stärken - griffige Eignerstrategie endlich festlegen!  |
| ://: Die Motion wird zur Ablehnung beantragt (siehe Beilage).                            |          |  |

|  |          |   |
|--|----------|---|
| 26   | 2014/427 | Postulat von Caroline Mall, SVP: Alternativen zu Methylphenidat prüfen.   |
| ://: Das Postulat wird entgegen genommen.  |          |   |
| 27   | 2014/380 | Postulat von Caroline Mall; SVP: Finanzierung Theater Basel breiter abstützen.  |
| ://: Das Postulat wird Ablehnung beantragt (siehe Beilage).                              |          |   |
| 28   | 2014/401 | Motion von Sandra Sollberger, SVP: Schloss Wildenstein mit dem Jahrhunderte alten Eichenwytwald gehört ins UNESCO Welterbe. |
| ://: Die Motion wird als Postulat entgegen genommen (siehe Beilage).                     |          |   |
| 29   | 2014/428 | Postulat von Marc Joset, SP: Lehrplan 21: Weiterbildung für Lehrerinnen und Lehrer.   |
| ://: Das Postulat wird entgegen genommen und zur Abschreibung beantragt (siehe Beilage). |          |   |
| 36   | 2014/225 | Postulat von Rahel Bänziger Keel, Grüne Fraktion: Gestaltungsmöglichkeiten im Gesundheitssystem.                            |
| ://: Das Postulat wird entgegen genommen.  |          |   |
| 38   | 2015/011 | Motion von Klaus Kirchmayr, Grüne: Kompetenzordnung, welche Risiken berücksichtigt.   |
| ://: Die Motion wird als Postulat entgegen genommen (siehe Beilage).                     |          |   |
| 39   | 2015/050 | Motion von Rahel Bänziger Keel, Grüne: Sofortige Sanierung aller Radonbelasteten Schulhäusern.                              |
| ://: Die Motion wird als Postulat entgegen genommen (siehe Beilage).                     |          |   |
| 40   | 2015/010 | Motion von Oskar Kämpfer, SVP: Richtlinien ohne Grundlage in der Verfassung.  |
| ://: Die Motion wird als Postulat entgegen genommen (siehe Beilage).                     |          |   |
| 41   | 2015/020 | Postulat von Regina Werthmüller, Grüne: Zeitlich gestaffelter Arbeitsbeginn bei kantonalen Institutionen und Schulen.       |
| ://: Das Postulat wird entgegen genommen.  |          |   |
| 42   | 2015/049 | Motion von Gerhard Schafroth, glp: Verzugs- und Vergütungszins der Staatssteuer an die direkte Bundessteuer anpassen.       |
| ://: Die Motion wird entgegen genommen und zur Abschreibung beantragt (siehe Beilage).   |          |   |

## Verteiler:

- alle Mitglieder des Landrates
- alle Mitglieder des Regierungsrates
- Landschreiber
- alle Direktionen
- Medien (an der Landratssitzung 20 Ex.)
- Landeskanzlei (alle per E-Mail)

(alle mit Beilage)

Der Landschreiber:





Liestal, 03.10.2014/kb

Landratssitzung vom **30. April 2015**; Traktandum **14**

Vorstoss Nr. **Postulat Nr. 2013-308 von Klaus Kirchmayr**

Titel: **Vollzugsprobleme bei Sorgerechtsfragen/Kampf-Scheidungen?**

## 1. Antrag

x Vorstoss entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen

Vorstoss ablehnen

Motion als Postulat entgegennehmen

Vorstoss als Postulat entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen

## 2. Begründung

Der Postulant führt aus, dass bei Kampfscheidungen für alle Beteiligten sehr belastende Situationen entstehen und sich Prozessdauern von 5 Jahren und länger ergeben. Daher verlangt er die Prüfung der untenstehenden Fragen.

Gestützt auf Stellungnahmen der Geschäftsleitung des Kantonsgerichts und der KESB beantragt der Regierungsrat den Vorstoss entgegenzunehmen und zugleich abzuschreiben.

Frage 1: Besteht ein Vollzugsproblem bei den Gerichten bzw. den KESB in Sorgerechtsfragen? Falls ja, in welchen Bereichen?

Antwort: Aus Sicht der Gerichte besteht kein Vollzugsproblem. Gemäss Amtsbericht 2013 des Kantonsgerichts wurde nur in 13 von 727 Ehescheidungsverfahren eine Verfahrensdauer von 2 Jahren überschritten. Nach Ansicht der KESB Laufental bestehen bei Sorgerechtsstreitigkeiten keine gravierenden Probleme. Die KESB Birstal meint, dass der Vollzug des Besuchsrechts der Kinder bei konfliktbelasteten Konstellationen sehr schwierig ist, wenn dieses vom Obhut berechtigten Elternteil einseitig verweigert wird. Bei einer Strafanzeige erhält der Elternteil, der das Besuchsrecht verweigert, in der Regel von der Staatsanwaltschaft eine Busse. Damit ist aber der Kontakt und das Besuchsrecht des nicht obhutberechtigten Elternteils noch nicht gewährleistet und die Vollzugsproblematik nicht behoben. Für die KESB besteht lediglich die Möglichkeit, Eltern in Gesprächen aufzuzeigen, wie wichtig der Kontakt zum anderen Elternteil ist und darauf hinzuweisen, dass Vater und Mutter alles zu unterlassen haben, was das Verhältnis des Kindes zum anderen Elternteil beeinträchtigt oder die Aufgabe der erziehenden Person erschwert.

Die KESB Leimental und Liestal sind der Meinung, dass es immer einzelne Fälle geben wird, bei denen die behördlichen Anordnungen nicht vollzogen werden können.

Frage 2: Welche Massnahmen können Regierung, Gerichte und/oder das Parlament ergreifen, um die missbräuchliche Nutzung von Rechtsmitteln einzuschränken?

Antwort: Das Kantonsgericht führt aus, dass im Zivilrecht das Rechtsmittelsystem im Familienrecht bundesrechtlich geregelt ist und dass nach der Prozessordnung griffige Möglichkeiten gegen Verzögerungstaktiken bestehen. Zu beachten sei, dass Rechtsmittel nicht eingeschränkt werden dürfen (vgl. Art. 29a Bundesverfassung und Art. 6 EMRK). Hingegen wäre es im Verwaltungsgerichtsverfahren (kantonal geregelt) aus Effizienzgründen zu begrüssen, wenn die Möglichkeit geschaffen würde, offensichtlich unbegründete Beschwerden durch das Präsidium zu erledigen. Es bestünden aber bereits nach der geltenden Prozessordnung griffige Möglichkeiten (vorsorgliche Massnahmen, Erteilung oder Entzug der

aufschiebenden Wirkung), um gegen Verzögerungstaktiken der Parteien vorzugehen.

Frage 3: Welche Massnahmen können Regierung, Gerichte und Parlament ergreifen, um Sorgerechtsfragen schneller zu entscheiden und diesen Entscheidungen auch Nachachtung zu verschaffen?

Antwort: Das Kantonsgericht weist darauf hin, dass bei Sorgerechtsstreitigkeiten oft eingehende Abklärungen durch eine Kinderschutzbehörde oder durch eine Begutachtungsstelle notwendig sind. Die Erstellung von Gutachten nehme oftmals mehrere Monate in Anspruch, auch wegen der in diesem Bereich bestehenden Ressourcenknappheit bei den zuständigen medizinischen und psychologischen Fachstellen. Bei den Gerichten bestehe kein Handlungsbedarf. Zu beachten sei, dass emotional anspruchsvolle Prozesse nach der allgemeinen Lebenserfahrung ihre Zeit brauchen, bis eine Lösung erreicht wird, die Bestand hat.

Aufgrund der Beantwortung der Fragen beantragt der Regierungsrat die Entgegennahme und Abschreibung des Postulats.

Bitte beschränken Sie sich bei Ihren Ausführungen auf eine A4-Seite. Besten Dank!



Liestal, 07.04.2015/KB / GM

Landratssitzung vom **30 April 2015**; Traktandum **15**

Vorstoss Nr. **2014-017**

**Titel: Postulat von Hans-Jürgen Ringgenberg, SVP-Fraktion:  
Beteiligung des Bundes an den Kosten für Gefängnisplätze**

## 1. Antrag

- Vorstoss entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen  
 Vorstoss ablehnen  
 Motion als Postulat entgegennehmen  
 Motion als Postulat entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen

## 2. Anliegen

Der Postulant möchte, dass der Regierungsrat prüft, in wie weit sich der Bund an den zusätzlichen Kosten der Gefängnisse beteiligt, welche Grenzkantone zu tragen haben, weil sie vom Kriminaltourismus besonders betroffen sind.

## 3. Gesetzliche Grundlagen

Der Straf- und Massnahmenvollzug ist gemäss Bundesverfassung (Art. 123 BV) in der Kompetenz der Kantone. Die Zuständigkeiten und Kostenträger im Strafvollzug sind im Rahmen der Aufgabenteilung sowie des neuen Finanzausgleichs des Bundes klar geregelt. Das Bundesgesetz über die Leistungen des Bundes für den Straf- und Massnahmenvollzug (SR 341) definiert die möglichen Bau- und Betriebsbeiträge abschliessend: Aufgrund der geltenden Regelung leistet der Bund **keine Beiträge an die Betriebskosten** der Einrichtungen des Straf- und Massnahmenvollzugs und der Untersuchungsgefängnisse. Hingegen leistet er **Beiträge an den Bau** für Einrichtungen des Straf- und Massnahmenvollzugs, nicht jedoch an den Bau von Einrichtungen, die der Untersuchungshaft dienen. Eine Änderung der Gesetzgebung ist nicht vorgesehen.

## 4. Schreiben von EJPD und EFD

Die SID hat das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement sowie das Finanzdepartement mit Schreiben vom 14. März 2014 um eine Stellungnahme zur Motion 2014-017 gebeten. Deren Antworten lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- Die gesetzlichen Grundlagen lassen eine Kostentragung für die Betriebskosten im Straf- und Massnahmenvollzug nicht zu.
- Der Bund hat aufgrund der bestehenden Regelungen in den letzten Jahren zunehmende Finanzmittel in den Strafvollzug investiert. Nach Auskunft des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes (Schreiben vom 4. April 2014) hat der Bund im Jahr 2012 18 Mio. Franken an Baubeiträgen ausgerichtet. Der Betrag stieg im 2013 auf 25 Mio. und für das Jahr 2014 waren 45 Mio. Franken

vorgesehen.

- Der Beitrag des Bundes richtet sich nach dem ausgewiesenen Bedarf der Kantone, unabhängig von spezifischen Täterkategorien.
- Der Zusammenhang zwischen dem Abbau von Grenzkontrollen bzw. dem Schengener Abkommen und dem Kriminaltourismus ist nicht nachweisbar.
- Der Bund steht einer Gesetzesänderung der Kostentragung des Strafvollzugs negativ gegenüber.

Antrag: Aufgrund der bereits getätigten Abklärungen beantragt der Regierungsrat die Überweisung und Abschreibung.



Liestal, 06.03.2015 HS/KB

Landratssitzung vom **30. April 2015**; Traktandum **17**

Vorstoss Nr. **2014-405**

Titel: **Postulat von Hans-Jürgen Ringgenberg, SVP Fraktion: Gesuchsvereinfachung für Swisslos-Fonds-Gelder**

## 1. Antrag

Vorstoss entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen

Vorstoss ablehnen

Motion als Postulat entgegennehmen

Motion als Postulat entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen

## 2. Begründung

Der Postulant regt die Schaffung eines einfachen Gesuchsformulars für Anträge an den Swisslosfonds an. Aus dem Swisslos-Fonds werden jedoch nicht nur Kulturprojekte, wie vom Postulanten erwähnt, sondern auch Projekte in den Bereichen Bildung, Forschung, Naturschutz, Gesundheitswesen, Sozialwesen und sozio-kulturelle Anliegen gefördert. Bereits der Sportfonds, welcher sich auf eine einzige Sparte konzentriert, stellt **elf unterschiedliche** Formulare zur Verfügung. Ein einziges Gesuchsformular für die breite Unterstützungspalette des Swisslosfonds würde daher niemals allen Bedürfnissen gerecht werden. Müsste dagegen eine Vielzahl von Formularen kreiert werden, so würde mit der Auswahl des Formulars eher eine zusätzliche Hürde als eine Vereinfachung für Gesuchstellende aufgebaut. Bis heute wird der einfache Weg sehr geschätzt: Es besteht die Möglichkeit, einer telefonischen Anfrage zum Vorgehen und die Anträge bestehen aus einem Projektbeschrieb, einem Budget und einem Begleitschreiben. Sofern notwendig, werden zusätzliche Angaben durch die Verwaltung des Swisslosfonds eingeholt.

Abklärungen bei den anderen Swisslos-Fondskantonen ergeben folgendes Bild: rund die Hälfte kennen Gesuchsformulare welche in der Regel leer vier A4-Seiten umfassen, um die unterschiedlichen Sparten abzudecken. Alle Kantone, die ein Formular zur Verfügung stellen, verlangen zusätzlich Projektbeschrieb, Budget und allenfalls weitere Unterlagen. Somit wird durch das Formular weder für die Gesuchsteller noch für die Fondsverwaltung eine Vereinfachung erreicht.

Gestützt auf die Erfahrungen der Fondsverwaltung aus den letzten zwanzig Jahren ist kein Bedürfnis nach einem Gesuchsformular vorhanden. Vielmehr bestünde die Gefahr, die Anträge durch ein sehr komplexes oder viele unterschiedliche Formulare für alle Beteiligten komplizierter und aufwändiger zu gestalten.

Der Regierungsrat beantragt ihnen daher die Ablehnung des Postulats.



Liestal, 23. Januar 2015 / we/lm/mk

Landratssitzung vom **30. April 2015**; Traktandum **19**

Vorstoss Nr. **2014-377**

Titel: **50% des Gewinnanteils der Nationalbank zur Schuldentrückzahlung verwenden**

## 1. Antrag

- Vorstoss entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen
- Vorstoss ablehnen
- Motion als Postulat entgegennehmen
- Motion als Postulat entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen

## 2. Begründung

Der Regierungsrat hat die Zielsetzung im Jahr 2018 einen Selbstfinanzierungsgrad von 100% zu erreichen. Damit kann die Neuverschuldung gestoppt werden.

Die Verschuldung steigt infolge der BLPK-Reform stark an und ist dann im interkantonalen Vergleich überdurchschnittlich hoch. Die Verbindlichkeit gegenüber der BLPK beträgt 1.6 Milliarden Franken (Stand 31.1.2013). Diese Forderung wird in zwei Tranchen auf dem Kapitalmarkt finanziert. Bis Mitte 2015 sind diese Transaktionen erledigt und das für Baselland bisher einmalige Rekordschuldenniveau erreicht.

Ende 2014 wird die Kantonsbilanz einen Bilanzfehlbetrag ausweisen, da nach Abzug der Auflösung der Rückstellungen die Forderungen der BLPK nicht aus eigenen Mitteln finanziert können, sondern infolge der Erhöhung der Verschuldung finanziert werden müssen.

Da der SNB-Ertrag in der Vergangenheit jeweils in der Erfolgsrechnung berücksichtigt wurde, erhöht eine allfällige Reduktion des in der Erfolgsrechnung berücksichtigten SNB-Gewinnanteils den Spardruck auf der Ausgabenseite.

Richtig ist zudem, dass die zunehmenden Währungsturbulenzen die Gewinnausschüttung der SNB tangieren. Eine nachhaltige Finanzpolitik beim Kanton setzt hingegen regelmässig fließende Erträge mit bestimmter Prognosewahrscheinlichkeit voraus. Zudem besteht die Aufgabe der SNB nicht in der Ausschüttung von Gewinnen, sondern in erster Linie in der Gewährleistung eines Teuerungsziels.

All diese Gründe sprechen für eine nähere Prüfung der Berücksichtigung des Gewinnanteils in der Erfolgsrechnung.

Die Motion soll als Postulat entgegengenommen werden.



Liestal, 23. Januar 2015 / ur

Landratssitzung vom **30. April 2015**; Traktandum **20**

Vorstoss Nr. **2014-399**

Titel: **Rahmengesetz für Kantonsbeiträge an gemeinnützige Institutionen**

## 1. Antrag

- Vorstoss entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen
- Vorstoss ablehnen
- Motion als Postulat entgegennehmen
- Motion als Postulat entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen

## 2. Begründung

Der Kanton Basel-Landschaft kennt im Unterschied zu anderen Kantonen (z. B. BS, BE, VS, NE, FR, VD) tatsächlich kein eigenständiges Staatsbeitragsrecht. Staatsbeiträge sind im FHG rudimentär geregelt.

Angesichts der Grösse und Bedeutung der Totalrevision des FHG im Rahmen der Reformvorhabens „Stärkung der finanziellen Steuerung“ hat der Regierungsrat deshalb beschlossen, auf eine parallele Bearbeitung des anspruchsvollen Staatsbeitragsrechts zu verzichten. Es wurde eine Staffelung der Arbeiten und die Erarbeitung eines Staatsbeitragsgesetzes in einer späteren Phase in einem separaten Projekt vorgesehen. Im Rahmen dieses Projekts können auch die Anliegen des vorliegenden parlamentarischen Vorstosses berücksichtigt werden.

Das Staatsbeitragswesen wird also nach Abschluss der laufenden Totalrevision des FHG einer genaueren Analyse unterzogen und gegebenenfalls revidiert. Darin wird auch die Rolle des Swisslos-Fonds thematisiert werden.

Trotzdem werden kleinere Änderungen bereits im totalrevidierten FHG umgesetzt. So wird zum Beispiel der allgemeine Begriff der „Abgeltung“ im FHG verankert, wie er im schweizerischen Staatsbeitragsrecht üblich ist. Zudem enthält das totalrevidierte FHG die Verpflichtung zu einem Controlling der Staatsbeiträge.

**Der Regierungsrat ist bereit, das Anliegen im Zuge der weiteren Arbeiten am neuen FHG und der später geplanten Neuregelung des Staatsbeitragsrechts zu prüfen. Wir beantragen deshalb, den eingereichten Vorstoss als Postulat zu überweisen.**



Liestal, 9. März 2015/Ne

Landratssitzung vom **30. April 2015**; Traktandum **21**

Vorstoss Nr. **2014/402**

Titel: **Schluss mit Pendlerabzügen, die als Steuersparmodell dienen**

## 1. Antrag

- Vorstoss entgegennehmen
- Vorstoss ablehnen
- Motion als Postulat entgegennehmen
- Motion als Postulat entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen

## 2. Begründung

- Im Zusammenhang mit dem Bundesbeschluss über die Finanzierung und den Ausbau der Eisenbahninfrastruktur (FABI), angenommen mit der Volksabstimmung vom 9. Februar 2014, wurde zur Finanzierung des Bahninfrastrukturfonds (BIF) bei der direkten Bundessteuer eine Beschränkung des Fahrtkostenabzugs auf maximal CHF 3'000 eingeführt.
- Der BIF soll gemäss Verfassung in angemessener Weise auch durch Beiträge der Kantone gespiesen werden. Einzelheiten werden auf Gesetzesstufe zu regeln sein. Es werden somit neue Ausgaben auf den Kanton Baselland zukommen. Aufgrund ersten Informationen geht es um einen tiefen zweistelligen Millionenbetrag.
- Unter diesem Gesichtspunkt rechtfertigt es sich, zur Finanzierung dieser künftigen Beiträge den Fahrtkostenabzug auch auf kantonaler Ebene zu limitieren.
- Die Motion will den Fahrtkostenabzug in der Höhe eines GA 1. Klasse begrenzen. Diese Limite betrifft rund 7 % aller Personen, die einen Fahrtkostenabzug in ihrer Steuererklärung vornehmen. Sie würde aus heutiger Sicht zu Steuernehreinnahmen beim Kanton von nicht ganz CHF 5 Mio. führen. Zudem würden sich auch die Einnahmen bei den Gemeinden um etwas weniger als CHF 3 Mio. erhöhen.
- Es sollte auch geprüft werden, ob nicht unter Berücksichtigung der Schiefelage des kantonalen Haushalts die tiefere Limite von CHF 3'000 wie bei der direkten Bundessteuer einzuführen ist. Von dieser Limite wären etwas über 15 % der Haushalte betroffen. Sie würde zu Steuernehreinnahmen beim Kanton von rund CHF 10 Mio. und bei den Gemeinde von rund CHF 6 Mio. führen.
- Damit der Regierungsrat durch die Überweisung der Motion nicht zu sehr gebunden ist und verschiedene Varianten der Begrenzung des Fahrtkostenabzugs geprüft werden können, beantragt er, den politischen Vorstoss in der weniger verbindlichen Form des Postulats zu überweisen.



Liestal, 22. Januar 2015 - er

Landratssitzung vom **30. April 2015**; Traktandum **22**

Vorstoss Nr. **2014-403**

Titel: **Postulat von Marie-Theres Beeler, Grüne: Streichung der Prämienverbilligung für junge Erwachsene – für eine faire Anwendung des Gesetzeswillens bei geschiedenen Partnern**

## 1. Antrag

- Vorstoss entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen  
 Vorstoss ablehnen  
 Motion als Postulat entgegennehmen  
 Motion als Postulat entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen

## 2. Begründung

Ein Kind hat nach Erreichen der Volljährigkeit (d.h. als junge erwachsene Person) bis zum Abschluss der Erstausbildung Anspruch auf Unterhaltsbeiträge von *beiden Elternteilen*. Zudem ist rechtlich gesehen kein Elternteil mehr obhutsberechtigt wenn das Kind volljährig wird. Insofern geht das Postulat von falschen Voraussetzungen aus.

Der vorher obhutsberechtigte Elternteil erhält grundsätzlich keine Unterhaltsbeiträge für eine junge Erwachsene mehr. Die Kinderalimente werden daher in den Scheidungsurteilen in der Regel nur bis zur Volljährigkeit festgelegt. Anschliessend hat der oder die junge Erwachsene einen eigenständigen Unterhaltsanspruch, den es gegebenenfalls gerichtlich durchsetzen kann resp. muss. Dieser Anspruch des jungen Erwachsenen beinhaltet auch die Ausgaben für die Krankenkasse.

Die junge erwachsene Person hat also gegenüber einem allfällig gut situierten Elternteil einen (gerichtlich) durchsetzbaren Anspruch (bis zum Abschluss der Erstausbildung), für seine Lebenshaltungskosten inkl. Krankenkassenprämie aufzukommen. Die Beurteilung des zivilrechtlichen Verhältnisses zwischen den Elternteilen liegt nicht in der Kompetenz der Ausgleichskasse. Es ist nicht Aufgabe des Staates, für die finanziellen Auswirkungen aufzukommen, wenn ein zivilrechtlicher Unterhaltsanspruch nicht durchgesetzt wird. Probleme bei der Durchsetzung des zivilrechtlichen Unterhaltsanspruches können nicht einfach mit der Auszahlung einer Prämienverbilligung an den oder die junge Erwachsene gelöst werden. Wenn ein Elternteil in günstigen wirtschaftlichen Verhältnissen lebt, besteht kein Anspruch auf Prämienverbilligung.

Schliesslich ist anzumerken, dass die Bestimmungen von § 8 Abs. 1<sup>bis</sup> EG KVG erst am 1. Januar 2015 in Kraft getreten sind. Daten von antragsstellenden Personen, auf die sich das Postulat beziehen, liegen zurzeit noch keine vor. Ausserdem ist bei allen anderen Anspruchsgruppen ebenfalls keine Härtefallregelung vorgesehen.

In Anbetracht der dargelegten Argumente sowie im Sinne einer Gleichbehandlung aller Eltern, unabhängig davon in welchem zivilrechtlichen Verhältnis diese stehen und wie die finanziellen Pflichten zwischen den Eltern geregelt sind, ist das Postulat abzulehnen.



Liestal, 13. Januar 2015

Landratssitzung vom **30. April 2015**; Traktandum **23**

Vorstoss Nr. **2014-378 vom 13. November 2014**

**Titel: Postulat von Klaus Kirchmayr, Grüne Fraktion: Überprüfung Wirtschaftsoffensive**

## 1. Antrag

- Vorstoss entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen
- Vorstoss ablehnen
- Motion als Postulat entgegennehmen
- Motion als Postulat entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen

## 2. Begründung

Der Postulent zeigt sich besorgt, dass die Hauptzielsetzungen und die daraus abgeleiteten Unterziele gefährdet sind.

Nachfolgende Auszug aus dem Zwischenbericht der Projektleitung zum Stand des Projekts per Ende 2014 zeigt, dass das Projekt weitgehend auf Kurs ist.

### Zielsetzung gemäss LR Vorlage 2012-404

| SOLL   | IST   | Weitere Ergebnisse  | Risiko |
|--|---|---|--------|
| <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Der Ertrag aus den Unternehmenssteuern soll bis 2018 um 50% gesteigert werden.</li> </ul>   | <ul style="list-style-type: none"> <li>✓ Der Anteil der Gewinnsteuer juristischer Personen am Fiskalertrag wird im Jahr 2014 auf &gt;13% erwartet (2010: 10.77%, Zielsetzung 2018: 15%).</li> </ul>   | <ul style="list-style-type: none"> <li>· Tax Guides (2-sprachig)</li> </ul>   |        |
| <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Schaffen von mindestens drei zentralen Entwicklungsgebieten im Kanton Basel-Landschaft mit je einem zugeteilten Fokus-thema.</li> </ul> | <ul style="list-style-type: none"> <li>✓ Die Fokusareale sind: Arlesheim, Salina Raurica, Dreispitz, Ergolzachse, Hafen Birsfelden, Allschwil</li> <li>✓ Für diejenigen Fokus-Areale die vermarktbar sind, bestehen „Verkaufs-Dokumentationen“ / „Fact-Sheets“</li> </ul> | <ul style="list-style-type: none"> <li>· SWOT-Analyse</li> <li>· Grobanalyse des Immobilien-Portefeuilles</li> <li>· Arealmapping für die Areale Salina Raurica, Arlesheim, Dreispitz, Ergolzachse, Hafen Birsfelden</li> </ul> |        |

|  |  |   |   |
|--|--|---|---|
| <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Erfolgreiches Standortmarketing auf der Basis eines frischen und attraktiven Konzeptes.</li> </ul>                          | <ul style="list-style-type: none"> <li>✓ Konzept liegt vor. Kommunikation erfolgt über „Baselland-Inspiration for Business“.</li> </ul>   | <ul style="list-style-type: none"> <li>· Investors Guide (2-sprachig)</li> <li>· Tax Guide (2-sprachig)</li> <li>· Investorengespräche durchgeführt</li> <li>· Web-Auftritt</li> <li>· Newsletter (4x jährlich)</li> </ul>                |  |
| <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Administrative Erleichterung: Optimierter Prozess für die Ansiedlung neuer Unternehmen (Key Account Management).</li> </ul> | <ul style="list-style-type: none"> <li>✓ Erleichterte administrative Prozesse und Weiterführung der Inhalte ‚Administrative Erleichterung‘ im Projekt des E-Governments</li> <li>✓ Enge Zusammenarbeit zwischen KAM/ Bestandespflege und dem Welcome Desk</li> </ul> | <ul style="list-style-type: none"> <li>· Welcome Desk installiert und erfolgreich in Betrieb</li> <li>· Bericht zu Administrativen Erleichterungen</li> <li>· Key Account Management Konzept</li> <li>· E-Government-Strategie</li> </ul> |  |

### Legende



Risiko / noch keine Massnahmen entwickelt



Verzögert oder gefährdet / doch Massnahmen vorgesehen



Nach Plan

Der Bericht ist öffentlich ([http://www.baselland.ch/fileadmin/baselland/files/docs/reg-verw/2015-01-13\\_wo\\_zwischenbericht.pdf](http://www.baselland.ch/fileadmin/baselland/files/docs/reg-verw/2015-01-13_wo_zwischenbericht.pdf)) und gibt detailliert Auskunft über:

- die erreichten Ziele in den Phasen 1 bis 3 (aktuell befindet sich das Projekt bis Ende 2015 in Phase 3)
- die Fortschritte in den zentralen Entwicklungsgebieten und die gesuchten Branchen (Arealmatching)
- den pro-aktiven Marketing-Prozess (Einrichtung des Welcome Desks und des Key Account Managements).
- das aktive Stakeholdermanagement mit über 20 Firmenbesuchen im Jahr 2013 und 2014 durch die Regierung, Kadermitglieder der Verwaltung, der Bestandespflege und der Projektleitung
- die zweckmässige Projektorganisation und das eng geführte Projektcontrolling
- mögliche Risiken betr. Gesamtprojekt und einzelne Areale sowie eingeleitete Massnahmen zu deren Reduzierung

Der Regierungsrat weiss um die ambitionöse Zielsetzung in diesem Projekt und ist zugleich zuversichtlich und gewillt, diese mit den in die Wege geleiteten Massnahmen zu erreichen.



Liestal, 02.03.2014/GM/MS

Landratssitzung vom **30. April 2015**; Traktandum **24**

Vorstoss Nr. **2014/400**

Titel: **Motion von Marianne Hollinger (FDP): Prognose für Pflegebetten im Baselbiet womöglich viel zu hoch!**

## 1. Antrag

- Vorstoss entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen
- Vorstoss ablehnen
- Motion als Postulat entgegennehmen
- Motion als Postulat entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen

## 2. Begründung

Bezugnehmend auf die erste Forderung der Motionärin ist der Regierungsrat gerne bereit, den Vorstoss als Postulat entgegenzunehmen und die Bedarfsplanung der Pflegebetten einer Prüfung zu unterziehen, die auch die Erfahrungen anderer Kantone berücksichtigt.

Bezüglich der Förderung bzw. gleichen Subventionierung von Betten in Pflegewohnungen und in Alters- und Pflegeheimen (APH) nimmt der Regierungsrat wie folgt Stellung: Im Rahmen der laufenden Revision des Gesetzes über die Betreuung und Pflege im Alter (GeBPA) werden die Investitionsbeiträge an Betten in Alters- und Pflegeheimen (heute: CHF 200'000 pro neu geschaffenes Bett bzw. CHF 220'000 pro neu geschaffenes Demenzbett) sowie an Betten in Pflegewohnungen (heute: CHF 30'000) bereits überprüft.

Bei der von der Motionärin erwähnten Pflegebetten-Bedarfs-Prognose handelt es sich um die regionale Altersprojektion. Darin wird ausgehend vom aktuellen Bettenbedarf, der einer Quote von 17 Prozent der Bevölkerung im Alter von 80+ entspricht, der künftige Bettenbedarf skizziert. Im Sinne der konsequenten Umsetzung des Grundsatzes „ambulant vor stationär“ sind die allgemein zur Planung eingesetzten Bettenschlüssel über die Jahre tendenziell reduziert worden von rund 20 Prozent auf 17 Prozent. Grundsätzlich gilt, dass der Kanton den Gemeinden keinen verbindlichen Bettenschlüssel vorgibt. Die Gemeinden können ihren individuellen Bettenschlüssel (gemäss ihrem Alterskonzept und aufgrund der lokalen Gegebenheiten) dem Statistischen Amt zur Berechnung melden. Das Statistische Amt erstellt der Gemeinde als Dienstleistung eine individuelle Bettenprognose. Dass eine Berechnung unter Berücksichtigung der gemeindespezifischen Faktoren einen halb so grossen Bettenbedarf prognostizieren würde, erachtet der Regierungsrat allerdings als illusorisch.

Pflegewohnungen können für Gemeinden eine flexible und bevölkerungsnaher Alternative zu einem Bettenausbau in einem APH darstellen. Sie erlauben eine schrittweise und somit dem Bedarf angepasste Schaffung von Pflegeplätzen. Von Vorteil erweist sich u.a. auch der kürzere Planungshorizont. Es liegt jedoch in der Kompetenz der Gemeinden zu entscheiden, wie sie ihren Bedarf an Pflegeplätzen decken und ihr Pflege- und Betreuungsangebot ausgestalten will.

Aus den dargelegten Gründen beantragt der Regierungsrat die Umwandlung der Motion in ein Postulat.